

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Anwendungsbereich

Diese AGB regeln die grundsätzlichen Beziehungen zwischen den Unternehmen der Itartis AG (nachfolgend »Itartis« genannt) und ihren Kunden (nachfolgend »KUNDE« genannt), sofern diese Beziehungen und diese Regelungen oder Teile davon nicht in separaten, schriftlichen Verträgen speziell festgehalten sind. Der KUNDE anerkennt, dass im Falle des Vorliegens von AGB seitens des Kunden, in jedem Falle die hier vorliegenden AGB von Itartis rechtlich zur Anwendung gelangen und keinesfalls diejenigen des KUNDEN.

B. Gültigkeitsdauer

Diese AGB treten ab dem 1. Januar 2009 in Kraft und gelten spätestens ab dem Entstehen von Geschäftsbeziehungen zwischen Itartis und dem KUNDEN. Alle vorgängig gültigen AGB werden damit ausnahmslos ersetzt. Die vorliegenden AGB gelten für eine unbestimmte Dauer.

Itartis behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit abzuändern. Änderungen der AGB werden dem KUNDEN in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sollte der KUNDE durch die Änderung der AGB erheblich benachteiligt sein, so ist er berechtigt, die Verträge mit Itartis per Inkrafttreten der geänderten AGB zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt mit dem Inkrafttreten der Änderung.

Die Bestimmungen dieser AGB bleiben über das Ende der jeweiligen Geschäftsbeziehung hinaus in Kraft.

C. Pflichten der Kunden

Der KUNDE stellt Itartis alle Ressourcen rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung, welche zu einer Leistungserbringung durch Itartis erforderlich oder notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Vorgaben, Unterlagen, Informationen, Maschinenzeit, Datenträger, Arbeitsmittel, Systemzugriff, Resultate, etc.

Vor der Leistungserbringung ist der KUNDE verpflichtet, Itartis nach bestem Wissen über Lizenzrechte Dritter zu informieren, um allfällige Verletzungen zu verhindern.

Während der Leistungserbringung ist der KUNDE verpflichtet, Itartis nach bestem Wissen hinsichtlich jener Tatsachen zu informieren, welche die Erbringung unmöglich machen, diese in Frage stellen oder die zu unzumutbaren Lösungen führen können.

Der KUNDE unterstützt Itartis in allen erforderlichen Bereichen, damit Itartis die Leistungen innerhalb der gemeinsam festgelegten Termine erbringen kann. Allfällige Terminänderungen sind mit Itartis rechtzeitig abzusprechen.

Der KUNDE verpflichtet sich zur sorgfältigen Ausbildung, Überwachung und Kontrolle seiner Mitarbeiter, soweit diese in Arbeiten involviert sind, die sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben, resp. soweit diese daraus Resultate oder Leistungen nutzen.

D. Vergütung / Rechnungsstellung

Sofern sich die Einzelheiten der Rechnungsstellung für beanspruchte Dienstleistungen, Produkte und Spesen nicht aus den separaten Verträgen mit dem KUNDEN ergeben, gelten die aktuell gültigen Preise der Itartis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch Itartis. Es

obliegt dem KUNDEN, sich vor einer Leistungsbeanspruchung über die aktuellen Preise bei Itartis zu informieren.

Ein Personentag, resp. Arbeitstag entspricht dabei acht Arbeitsstunden. Beanspruchte Produkte oder Pauschalleistungen sind grundsätzlich vor deren Installation, resp. Leistungserbringung zu bezahlen. Leistungen nach effektivem Aufwand werden monatlich in Rechnung gestellt.

In den Preisen grundsätzlich nicht enthalten sind Spesen und Nebenkosten z.B. für Reisen, Aufenthalte, Übernachtungen, Materialien, Porti, Datenübermittlungen, etc.

Wenn nicht anders angegeben, sind sämtliche Preise in CHF. Die Preise verstehen sich exklusive allfällige Steuern (z.B. Mehrwertsteuer) und sonstige gesetzliche Abgaben oder Gebühren. Steuern, Abgaben und Gebühren, welche auf den Abschluss oder die Erfüllung von Leistungen jetzt oder in Zukunft erhoben werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des KUNDEN.

Sämtliche Rechnungen sind ohne jeden Abzug bis zum Fälligkeitsdatum (Valuta) zahlbar. Fehlt ein Fälligkeitsdatum, gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum.

Zahlt der KUNDE nicht den vollständigen Rechnungsbetrag bis zum Fälligkeitsdatum, resp. innerhalb der Zahlungsfrist, steht er sofort in Zahlungsverzug. In diesem Falle kann Itartis Verzugszinsen in der Höhe von 6 % p.a. geltend machen.

Ohne schriftliche Mitteilung des KUNDEN an Itartis gilt eine Rechnung nach Ablauf des Fälligkeitsdatum, resp. der Zahlungsfrist als vom KUNDEN angenommen.

E. Gewährleistung

Die Gewährleistung bei Rechtsmängeln von Produkten bezieht sich darauf, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den KUNDEN keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Itartis leistet eine diesbezügliche Nacherfüllung dadurch, dass sie dem KUNDEN eine rechtlich einwandfreie Benut-

zungsmöglichkeit an den Produkten verschafft, was durch Änderung oder ihren Austausch gegen ein gleichwertiges, geändertes Produkt oder dadurch geschehen kann, dass Itartis Schutzrechtsansprüche eines Dritten gegen den KUNDEN abwehrt oder reguliert. Der KUNDE hat Itartis unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, falls Dritte Schutzrechte im Hinblick auf Produkte gegen Itartis geltend machen.

Für Drittprodukte gilt die jeweilige Gewährleistung des betreffenden Herstellers, unter Ausschluss jeder weiteren oder anderen Gewährleistung und Haftung durch Itartis.

Für Produkte von Itartis gilt eine abschliessende Gewährleistungsfrist von 3 Monaten ab Installationsdatum.

Für Einführungsdienstleistungen von Itartis gilt eine abschliessende Gewährleistungsfrist von 3 Monaten ab Datum der Abnahme der Leistung durch den KUNDEN. Itartis leitet die Abnahme dadurch ein, dass sie dem KUNDEN die Vollendung der Arbeitsresultate schriftlich anzeigt. Unterbleibt nach Anzeige der Vollendung die Abnahme innert einer Frist von 30 Tagen, so gelten die Leistungen mit Ablauf dieser Frist als vom KUNDEN abgenommen.

Die bei der Abnahme wie auch während der Gewährleistungsfrist festgestellten Mängel sind vom KUNDEN zu protokollieren und der Itartis zwecks Nachbesserung schriftlich mitzuteilen. Während der Gewährleistungsfrist steht dem KUNDEN, anstelle der Gewährleistungsansprüche des Obligationenrechts, ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu.

Gelingt es der Itartis auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist (mind. 90 Tage ab Zeitpunkt der schriftlichen Mängelrüge) nicht, die Erfüllung der definierten Kriterien nachzuweisen, kann der KUNDE bei Vorliegen eines Verschuldens der Itartis ausschliesslich den Ersatz des direkten Schadens verlangen. Die Gewährleistung umfasst weder die Instandsetzung noch den erhöhten Aufwand infolge äusserer Einflüsse, unrichtiger Bedienung oder Gründe, die vom KUNDEN zu vertreten sind.

Dem KUNDEN stehen gegenüber der Itartis keine über diese Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche zu.

Itartis ist von jeglicher Gewährleistung entbunden, wenn ein gewährleistungsrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass:

- das Produkt vom KUNDEN oder durch von Itartis nicht beauftragte Dritte geändert wurde,
- die zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen Einsatz- und Betriebsbedingungen durch den KUNDEN, resp. durch Hilfspersonen des KUNDEN ohne schriftliche Zustimmung der Itartis nicht beachtet oder geändert wurden,
- Eingriffe an den Arbeitsergebnissen durch den KUNDEN, resp. von Hilfspersonen des KUNDEN, ohne schriftliche Zustimmung von Itartis vorgenommen wurden,
- die Mitwirkungs- und Informationspflicht verletzt wurde.

F. Rechte

Sämtliche Eigentums-, Urheber-, Patent- und Verwertungsrechte von Itartis-Produkten oder Teilen davon, welche vor Vertragsbeginn bestanden oder mit der Vertragserfüllung entstehen, verbleiben bei Itartis oder gehen definitiv zu Itartis über. Dies gilt insbesondere auch für die für den KUNDEN individuell hergestellten Arbeitsergebnisse oder künftig dem KUNDEN gelieferte Versionen von Produkten.

Der KUNDE ist lediglich berechtigt, nachweislich bei Itartis erworbene Lizenzen für Itartis-Produkte und die für ihn in diesem Zusammenhang individuell hergestellten Arbeitsergebnisse, innerbetrieblich zu nutzen, sofern ein Lizenzvertrag zwischen Itartis und dem KUNDEN abgeschlossen wurde. Der KUNDE kann keinesfalls Itartis-Produkte, Teile davon, oder für ihn individuell hergestellte Arbeitsergebnisse kommerzialisieren, resp. ausserbetrieblich nutzen oder verwerten.

Itartis hat das Recht, das Know-how, die Ideen, Verfahren, Konzepte und Methoden, welche sie bei der Leistungserbringung (allein oder zusammen mit dem KUNDEN) generiert

hat, beliebig und uneingeschränkt zu verwenden oder zu verwerten. Die Immaterialgüterrechte, insbesondere das Urheberrecht, verbleiben bei Itartis.

G. Haftung

Für den dem KUNDEN aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages (wie z.B. nicht richtiger Vertragserfüllung, Sorgfaltspflichtverletzung, Sachgewährleistung) durch Itartis, deren Personal oder Hilfspersonen zugefügten direkten Sach- oder Personenschaden sowie den sich daraus ergebenden Vermögensschaden übernimmt die Itartis eine Haftung bis max. CHF 5 Mio. und für die Wiederherstellung ordnungsgemäss gesicherter Daten einen maximalen Betrag bis CHF 1 Mio. Die Haftpflicht von Itartis für Vermögensschäden erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus den nachfolgenden Ursachen und ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen:

- Datenverlust wegen Abnutzung der Hardware, Beschädigung oder Ausfall der benutzten IT-Anlage oder wegen Unterbrechung der Datenübermittlung, deren Ursache nicht im Verantwortungsbereich von Itartis liegen;
- jegliche Schäden im Zusammenhang mit e-banking und Providerleistungen, die dadurch entstehen, dass Dritte von aussen an Computern beispielsweise bei Datenübertragung über Internet manipulative Eingriffe vornehmen (z.B. Hackerangriffe). Es sind somit Sicherheitsdienstleistungen, wie Errichten einer Firewall in Bezug auf ihre Schutzfunktion nicht gedeckt.
- Schäden aus der Herstellung, Einführung, Abgabe, Zurverfügungstellung, Installation, Wartung und Modifikation oder Lizenzabgabe von Software für Systeme im Zusammenhang mit Börsen- und Devisenapplikationen, humanmedizinische Mess- und Kontrollsysteme sowie Systeme für die Luft- und Raumfahrtsicherheit;
- Schäden aus der Software für Maschinenprozess-Steuerungen und Lagerautomation.

Jede Haftung oder Verpflichtung von Itartis, ihres Personals oder ihrer Hilfspersonen aus oder im Zusammenhang zwischen Itartis und dem KUNDEN abgeschlossenen Verträgen und den damit erzielten Resultaten sowie aus dem Test von Programmen, aus der Wiederbeschaffung nicht gesicherter Daten und für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierbare Einsparungen, Mehraufwendungen des KUNDEN oder Ansprüche Dritter wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

Itartis haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten und sachgemässen Erfüllung von Leistungen aus zwischen ihr und dem KUNDEN abgeschlossenen Verträgen gehindert wird. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der von Itartis nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.

H. Weitere Bestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Bestimmungen so anzupassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

Der KUNDE kann seine Schulden gegenüber Itartis nicht mit eigenen Forderungen gegenüber Itartis verrechnen, solange Itartis dem nicht schriftlich zugestimmt hat.

Diese AGB unterstehen dem Schweizerischen Recht, unter Ausschluss allfälliger, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder einer Auseinandersetzung rechtswirksamen nationalen oder internationalen Verträge oder Übereinkommen (z.B. das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf oder das Haager Kaufrechtsabkommen). Itartis wie auch der KUNDE verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesen AGB in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

Wenn trotz der Bemühungen auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird das ordentliche Gericht am Sitz der Itartis zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB für ausschliesslich zuständig erklärt, unter Vorbehalt des Rechts der Itartis, den KUNDEN an seinem Sitz zu belangen.